

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes der Stadt Cöln und mit Genehmigung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten hiersebst nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang der Stadt Cöln erlassen.

§ 1.

Wer in dem Polizeibezirk Cöln eine Wohnung bezieht, hat sich und seine Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder) innerhalb 6 Tagen nach dem Anzuge bei dem Polizei-Revier, in welchem die bezogene Wohnung liegt, anzumelden, und zwar im Falle eines Zuzuges aus einer preussischen Gemeinde unter Vorlegung des Abmeldescheines. Aus nicht preussischen Gemeinden zuziehende Personen haben sich im Falle mangelnder Vorlegung eines Abmeldescheines über ihre Person genügend auszuweisen.

Alle neu anziehenden Personen haben auf Erfordern über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre haben bei der Anmeldung einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen.

Bei der Anmeldefrist wird der erste Zuzugstag nicht mitgerechnet.

§ 2.

Wer seine Wohnung in dem Polizeibezirk Cöln aufgibt, hat sich und seine Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder), welche an dem Abzuge teilnehmen, bei dem Polizei-Revier, in welchem die aufgegebenene Wohnung liegt, unter Angabe des künftigen Wohnortes und Kreises abzumelden.

Die Abmeldung hat vor oder spätestens innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen.

§ 3.

Wer innerhalb des Polizeibezirks Cöln die Wohnung wechselt, hat sich und seine Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder), welche an dem Umzuge teilnehmen, unter Angabe der aufgegebenen und der neu bezogenen Wohnung innerhalb sechs Tagen nach erfolgtem Umzuge bei demjenigen Polizei-Revier abzumelden, in welchem die aufgegebenene Wohnung liegt, und bei dem Polizei-Revier wieder anzumelden, in welchem die neu bezogene Wohnung liegt.

Bei Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Polizei-Reviers ist nur die Anmeldung bei diesem Revier erforderlich.

Bei der Meldefrist wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

§ 4.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind ferner verpflichtet die Personen, welche sich hier vorübergehend, aber länger als eine Woche in Gasthäusern und Privatquartieren aufhalten und im Deutschen Reiche einen dauernden Aufenthaltsort nicht nachweisen können.

Der gleichen Meldepflicht unterliegen alle übrigen Fremden, welche sich hier nur vorübergehend, aber länger als drei Monate aufhalten, ohne ihren auswärtigen Aufenthaltsort aufzugeben zu haben.

§ 5.

Der Meldepflicht nach den §§ 1—3 unterliegt ferner jede Person, die ihren bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn anzugeben, verläßt und im Polizeibezirk Cöln vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisnarbeiter.)

§ 6.

Zu den in den §§ 1—5 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die in diesen Paragraphen aufgeführten Meldepflichtigen als Mieter, Unter-(Aster-) Mieter, Schlafstelleninhaber, Pensionäre,

Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, sofern diese die Meldung nicht selbst erstattet haben.

§ 7.

Der An- und Abmeldepflicht unterliegt auch die Mannschaft eines Schiffes, das in Cöln seinen Heimathafen oder seine Geschäftsstelle hat, sowie der auf einem solchen Schiffe angestellte Restaurateur mit seinem Personal und der Kondukteur.

Die Meldungen sind seitens des Schiffsführers bezw. Restaurateurs und Kondukteurs innerhalb 3 Tagen dem Eigentümer des Schiffes oder dessen Stellvertreter und seitens der letztern wieder innerhalb 3 Tagen bei dem Polizei-Revier, in dessen Bezirk die Geschäftsstelle des Schiffes belegen ist, zu erstatten.

Befreit von dieser Meldepflicht sind nur diejenigen Personen, welche innerhalb des Polizeibezirks Cöln eine feste polizeilich gemeldete Wohnung nachweisen können.

§ 8.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur die unverheirateten Mannschaften der hiesigen Garnison.

§ 9.

Die Meldungen müssen schriftlich unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars für Anmeldungen auf weißem Papier, Formular A, für Abmeldungen auf grünem Papier, Formular B, unter richtiger, vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden.

Jede Person muß einzeln auf einem besondern Meldeformular gemeldet werden, nur Familien (Ehegatten und Kinder) sind auf einem Formular zusammen zu melden.

Die Beschaffung der Meldeformulare liegt dem Meldepflichtigen ob.

§ 10.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren einzureichen. Es kann jedoch noch ein drittes Exemplar oder ein Meldebuch, das nach dem für die Meldung vorgeschriebenen Formular eingerichtet sein muß, eingereicht werden, das dem Meldepflichtigen als Ausweis über die erfolgte Meldung vom Polizei-Revier abgestempelt zurückgegeben wird, wenn die Meldung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Bei Abmeldungen nach auswärts muß ein drittes Exemplar der Abmeldung eingereicht werden, das abgestempelt zurückgegeben wird und als Abmeldeschein zwecks Ausweises bei der Behörde des neuen Wohnortes bestimmt ist.

§ 11.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 12.

Jeder, in bezug auf dessen Person oder Hausstandsangehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erfolgen muß, ist verpflichtet, dem zu der Meldung Verpflichteten, sowie dem die Meldung entgegennehmenden Beamten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben richtig zu machen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft. Durch sie werden jedoch nicht berührt alle für besondere Verhältnisse z. B. für Gastwirte, für Ausländer usw. gegebenen Vorschriften.

Cöln, den 27. April 1907.

Der Polizei-Präsident.
v. Weegmann.